

Benutzungsreglement für die Hofstätte Hintergass 35 / 37

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 22. Februar 2022

Revision: 07. April 2025 ml

Akte Nr.: 10.03.02

Benutzungsreglement für die Hofstätte Hintergass 35 / 37

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Verwaltung der «Hofstätte Hintergass» und der dazugehörigen Räume und Einrichtungen obliegt der Gemeinde Vaduz. Die Gemeinde Vaduz ernennt hierfür eine Person, die für die Koordination der Belegung und Begleitung der Anlässe zuständig ist.
- 1.2. Die Schlüsselausgabe erfolgt durch diese Person.
- 1.3. Für die Wartung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenplätze ist der Hauswart der «Hofstätte Hintergass» zuständig.
- 1.4. Dieses Reglement wird jedem Veranstalter übergeben. Mit der Erteilung einer Benutzungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter diesem Benutzungsreglement und verpflichtet sich, dieses einzuhalten.
- 1.5. Der Veranstalter unterzieht sich den geltenden Gesetzen und Vorschriften (siehe «3. Gesetze und Vorschriften»), auch wenn diese nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind.
- 1.6. Die «Hofstätte Hintergass» oder einzelne Räume darin können von der Gemeinde an das Land Liechtenstein, ortsansässige Vereine, Schulen, Organisationen, Kunstschaffende sowie andere interessierte natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen vermietet werden. Privatanlässe wie Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, etc. sind nicht möglich.

2. Nutzung

2.1. Benutzungsbewilligung

- 2.1.1. Die Benutzung von Räumlichkeiten und des Aussenareals der «Hofstätte Hintergass» für die Durchführung einer Veranstaltung ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2.1.2. Die Gesuche sind auf einem vorgedruckten Formular zu stellen, auf welchem die Art und Weise der vorgesehenen Veranstaltung sowie sämtliche Kontaktdaten anzuführen sind.
- 2.1.3. Gesuchformulare und das gültige Benutzungsreglement können bei der Gemeinde Vaduz oder im Internet unter www.vaduz.li/Reglemente bezogen werden.
- 2.1.4. Das Gesuchformular muss korrekt ausgefüllt, unterschrieben und allenfalls mit erforderlichen amtlichen Bewilligungen (Aufführungsbewilligung usw.) ergänzt, spätestens vier Wochen vor dem Durchführungsdatum bei der Gemeinde Vaduz eingereicht werden.
- 2.1.5. Die Gesuche für die Benutzung der «Hofstätte Hintergass» werden von der Gemeinde Vaduz geprüft. Sofern sie allen erforderlichen Kriterien entsprechen, wird von der Gemeinde Vaduz die Benutzungsbewilligung erteilt.
- 2.1.6. Das Benutzungsreglement ist Bestandteil der Bewilligung.

- 2.1.7. Die Bewilligung schliesst die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (je einen Tag) mit ein. Es ist dabei auf andere Veranstalter entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 2.1.8. Kann eine bewilligte Veranstaltung nicht stattfinden, so hat der Veranstalter die Gemeinde Vaduz umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

2.2. Benutzungsgebühr

- 2.2.1. Die Benutzungsbewilligung wird von der Bezahlung einer Benutzungsgebühr abhängig gemacht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Punkt 2.6., welche den Sonderstatus der Ortsvereine berücksichtigen.
- 2.2.2. Von der Einhebung der Benutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen sozialer, kirchlicher, politischer und schulischer Art abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung und bei Jugendanlässen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich hierbei nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.
- 2.2.3. Für die Erhebung der Kosten und Gebühren ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Kosten sind im Anhang 1 ersichtlich.
- 2.2.4. Über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister.

2.3. Infrastruktur

- 2.3.1. Der jeweilige Veranstalter hat sich vor der Benutzung der «Hofstätte Hintergass» bezüglich der benötigten Infrastruktur frühzeitig mit der Hausverwaltung in Verbindung zu setzen.
- 2.3.2. Das Bereitstellen der benötigten Infrastruktur (Stühle, Tische, etc.) wird vom Hauswart vorgenommen. Auswärtigen Veranstaltern wird dieser Aufwand gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt.
- 2.3.3. Den Nutzern der «Hofstätte Hintergass» steht während ihrer Benutzungsdauer ein zeitlich begrenzter, kostenloser WLAN-Zugang zur Verfügung. Die Details zur Nutzung werden von der Hausverwaltung oder dem Hauswart erläutert. Der WLAN-Zugang setzt voraus, dass sich der Veranstalter mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt.

2.4. Dekorationen

- 2.4.1. Ausserordentliche Einrichtungen (wie Dekorationen etc.) dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern, Klebestreifen und anderes Befestigungsmaterial an Oberflächen des Gebäudes und an Mobilien anzubringen.
- 2.4.2. Dem Veranstalter stehen die normalen Beleuchtungen sowie Anschlüsse für Licht, Strom und Wasser zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts ausgeführt werden. Allfällige Kosten für zusätzliche Installationen gehen zulasten des Veranstalters.

2.5. Ordnung und Reinigung

- 2.5.1. Nach Durchführung der Veranstaltung müssen die benutzten Räume der «Hofstätte Hintergass» vom Veranstalter wieder sauber aufgeräumt werden (besenrein). Für die Endreinigung ist der Hauswart zuständig. Die Reinigung von Geschirr und Gläsern ist Sache des Veranstalters.
- 2.5.2. Reinigungseinsätze, die aufgrund von Veranstaltungen am Wochenende anfallen, sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt (siehe Anhang 2).
- 2.5.3. Der Hauswart kontrolliert, ob die «Hofstätte Hintergass» in ordentlichem Zustand verlassen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein oder sollten Schäden entstanden sein, wird die Gemeinde Vaduz die anfallenden Kosten für die Reinigung oder die Behebung von Beschädigungen an den Veranstalter weiterverrechnen.
- 2.5.4. Bei Ausstellungen ist das Essen und Trinken in den Ausstellungsräumen untersagt.
- 2.5.5. Das Mitführen von Tieren in den Innenräume der «Hofstätte Hintergass» ist verboten.
- 2.5.6. Bei grober Missachtung von Punkt 2.5. werden dem Veranstalter bei der nächsten Gesuchstellung die «Hofstätte Hintergass» nicht mehr zur Verfügung gestellt.

2.6. Ortsvereine

- 2.6.1. Jedem Ortsverein wird einmal im Jahr für einen eigenen Vereinsanlass eine Veranstaltungsstätte der Gemeinde gratis zur Verfügung gestellt.
- 2.6.2. Die für die Reinigung notwendige Frist wird einvernehmlich zwischen dem Hauswart und dem Ortsverein festgesetzt.
- 2.6.3. Die Reinigung der benutzten Räume wird dem jeweiligen Ortsverein nur dann in Rechnung gestellt, wenn diese ungenügend, oder nicht fristgerecht durchgeführt wurde.

2.7. Absagen

- 2.7.1. Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, gelten folgende Regelungen:
 - Bis 28 Tage vor dem Veranstaltungstermin: keine Rechnungsstellung
 - Bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50% von den Benutzungsgebühren der reservierten Räume
 - Weniger als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 100% von den Benutzungsgebühren der reservierten Räume

3. Gesetze, Vorschriften

- 3.1. Für die Einholung sämtlicher Bewilligungen (Aufführungsbewilligung usw.) hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.
- 3.2. Benutzer der «Hofstätte Hintergass» haben dafür Sorge zu tragen, dass alle die Nachbarschaft störenden Lärmbelästigungen, auch ausserhalb des Hauses, vermieden werden. Die Veranstaltung darf frühestens um 9.00 Uhr beginnen und

muss spätestens um 22.00 Uhr enden. Aufbau- und Abbauarbeiten inkl. Reinigung dürfen im Zeitraum vom 8.30 Uhr und 22.30 Uhr erfolgen.

- 3.3. In den Innenräumen der «Hofstätte Hintergass» besteht absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten).
- 3.4. Das Tabakpräventionsgesetz (www.gesetze.li; LGBl. 2008 Nr. 27) ist einzuhalten.
- 3.5. Für Beleuchtungs-, Laser- und Lautsprecheranlagen gelten die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (www.gesetze.li; LGBl. 2009 Nr. 343). Im Aussenbereich ist eine Beschallung nicht zulässig.
- 3.6. Das „Handbuch zur Gewaltprävention bei öffentlichen Veranstaltungen“ (www.llv.li) gilt es zu beachten. Das zugehörige Formular ist gegebenenfalls auszufüllen.

4. Sicherheitsmassnahmen

4.1. Allgemeine Sicherheit

- 4.1.1. Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen darf der Veranstalter in den «Hofstätte Hintergass» nur jeweils so vielen Personen Eintritt gewähren, wie gemäss Anhang 3 (maximal zulässige Personenanzahl) berechnet sind. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Veranstalter verantwortlich.
- 4.1.2. Der Veranstalter hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und ist für alle überlassenen Räumlichkeiten und Geräte sowie Einrichtungen verantwortlich.
- 4.1.3. Um die Sicherheit der Besucher und Gäste zu gewährleisten, bleibt es der Gemeinde Vaduz vorbehalten, den Veranstalter zu verpflichten, ein konzessioniertes Wachunternehmen beizuziehen.
- 4.1.4. Für Besucher von Veranstaltungen stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Der Veranstalter ist angehalten, die Besucher bereits in der Bekanntmachung/Einladung darauf aufmerksam zu machen und entsprechende Vorkehrungen (z.B. Shuttlebus) zu treffen.
- 4.1.5. Um übermässigen Lärm zu vermeiden, ist das Ende der Veranstaltung nach Möglichkeit mit dem Fahrplan des Ortsbusses oder mit der Bereitstellung von genügend Shuttlebussen abzustimmen, sodass möglichst wenig Wartezeiten (Lärm) vor Ort entstehen.
- 4.1.6. Ein allfälliger Verkehrsdienst zur Vermeidung von «Wildparkierern» wird vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Sicherheitsdienst oder der Gemeindepolizei organisiert. Hierfür anfallende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.2. Brandschutzbestimmungen

- 4.2.1. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser (Fluchtwege) und Löschposten dürfen weder verschlossen noch durch Dekorationen verdeckt werden.
- 4.2.2. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften des Fürstentums Liechtenstein (www.gesetze.li; LGBl. 1975 Nr. 18; LGBl. 2015 Nr. 16) sowie den Empfehlungen des Schweizer Verbandes technischer Bühnenberufe SVtB (www.svtb-astt.ch; Sicherheit) entsprechen.

- 4.2.3. Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- 4.2.4. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Areal der «Hofstätte Hintergass» verboten.
- 4.2.5. Feuerschalen können verwendet werden. Es muss ein genügender Sicherheitsabstand zu den Gebäuden eingehalten werden.
- 4.2.6. Bei Nichtbeachtung wird der Veranstalter im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig.
- 4.2.7. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde eine zusätzliche feuerpolizeiliche Abnahme einfordern. Diese erfolgt durch das Brandschutzkontrollorgan oder durch die Freiwillige Feuerwehr Vaduz. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde. Dabei erkennbare Mängel werden schriftlich festgehalten. Für deren Behebung ist der Veranstalter verantwortlich. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, wird die Gemeinde die Veranstaltung untersagen. Durch die Abnahme wird der Veranstalter nicht von seiner Haftung entbunden. Im Übrigen gelten alle einschlägigen Bestimmungen.

4.3. Lärmprävention

- 4.3.1. Bei Musikdarbietungen ohne elektronische Verstärkung (z.B. Klassische Konzerte) im Innenraum (Veranstaltungs- und Kulturraum) müssen die Akustikvorhänge allseitig geschlossen werden.
- 4.3.2. Bei Musikdarbietungen mit elektronisch verstärkter Musik im Innenraum (Veranstaltungs- und Kulturraum), bei welchem die Musik gegenüber dem Gästeverhalten dominant ist, müssen die Akustikvorhänge allseitig geschlossen werden. Zusätzlich gelten Maximal-Innenschallpegel für Musik von 79 dB(A) am Tag (von 9.00 bis 19.00 Uhr) und 74 dB(A) in der Nacht (von 19.00 bis 22.00 Uhr). Diese Innenschallpegel sind mit einem Messgerät zu überwachen. Die Messergebnisse sind aufzubewahren und bei Verlangen dem Amt für Umwelt einzureichen.
- 4.3.3. In den Aussenbereichen ist die Beschallung mit Lautsprechern nicht gestattet. Musikdarbietungen ohne elektronische Verstärkung sind im kleinen Rahmen und bis spätestens 19.00 Uhr gestattet.
- 4.3.4. Der Vorhof beim Eingangsbereich darf nur am Tag (9.00 bis 19.00 Uhr) für Veranstaltungen (z.B. Apéros) verwendet werden.
- 4.3.5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Lärmemissionsgrenzen verantwortlich. Die Besucher sind durch eine Aufsichtsperson in den Aussenbereichen auf die Vermeidung von übermässigem Lärm aufmerksam zu machen.

4.4. Sanktionen

- 4.4.1. Die Nichtbeachtung obiger Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen wird durch folgende Sanktionen nach Verhältnismässigkeit geahndet:
 - sofortige Auflösung der Veranstaltung durch die Gemeinde
 - schriftlicher Verweis
 - im Wiederholungsfall Verweigerung der Benützung der «Hofstätte Hintergass» für mindestens zwei Jahre.

5. Restaurationsbetrieb und Hilfspersonal

5.1. Speisen und Getränke

- 5.1.1. Speisen und Getränke sind nach Möglichkeit von in der Gemeinde Vaduz ansässigen Geschäften zu beziehen.
- 5.1.2. Der Veranstalter hat stets darauf zu achten, dass zwei verschiedene alkoholfreie Getränke, dies sind Mineralwasser oder Süsswasser, günstiger abgegeben werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in derselben Menge.
- 5.1.3. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

5.2. Hilfspersonal

- 5.2.1. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung vonseiten der Gemeinde weiteres Hilfs- und Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt wird. Diese Arbeitseinsätze werden dem Veranstalter mit einem Stundensatz gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt.
- 5.2.2. Zudem kann dem Veranstalter für die technische Unterstützung seiner Veranstaltung ein professioneller Partner zur Verfügung gestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Veranstalters

- 6.1. Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung in allen überlassenen Räumlichkeiten verantwortlich.
- 6.2. Eine allfällige Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- 6.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die Einrichtungen beschädigen oder gefährden, unverzüglich aus dem Haus respektive den benutzten Räumlichkeiten zu weisen bzw. durch die Wachorgane weisen zu lassen.
- 6.4. Für alle Beschädigungen am Haus und dessen Einrichtungen ist der Veranstalter gegenüber der Gemeinde haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung, muss diese umgehend dem Hauswart gemeldet werden.
- 6.5. Geschirr- und Besteckverlust werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7. Haftung der Gemeinde

7.1. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1.1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die in den «Hofstätte Hintergass» oder den dazugehörenden Nebenräumen eingebrachten Gegenstände des Veranstalters oder der Besucher.
- 7.1.2. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der «Hofstätte Hintergass» und der dazugehörenden Räume. Jede weitere Haftung hat der Veranstalter zu übernehmen.
- 7.1.3. Davon ausgeschlossen sind folgende Fälle:
 - wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt;

- wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

7.2. Versicherung

- 7.2.1. Die Gemeinde hat die «Hofstätte Hintergass» im Rahmen einer allgemeinen Versicherung gegen Diebstahl, mutwillige Beschädigung durch Fremde und Elementarereignisse versichert.
- 7.2.2. Die Deckungssumme für Kunstgegenstände in den «Hofstätte Hintergass» ist betragsmässig begrenzt. Übersteigt der Wert sämtlicher Ausstellungsgegenstände diese Deckungssumme, besteht kein weiterer Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde. Der Veranstalter, oder Aussteller muss dann das volle Risiko (auch im Brandfall) selbst tragen. In diesem Fall wird dem Veranstalter, oder Aussteller empfohlen, eine eigene Versicherung abzuschliessen.
- 7.2.3. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich ebenfalls auf den Einbruch (gewaltsam) oder die Beraubung. Keine Deckung besteht jedoch bei einem einfachen Diebstahl respektive bei Diebstahlereignissen, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden können.

8. Ausnahmen

- 8.1. Über allfällige Ausnahmen entscheiden der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

9. Rekursrecht

- 9.1. Gegen alle Entscheide steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an den Bürgermeister bzw. an den Gemeinderat zu.

10. Inkraftsetzung

- 10.1. Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Februar 2022 und auf das gleiche Datum in Kraft gesetzt.

BÜRGERMEISTERAMT

Manfred Bischof, Bürgermeister

Anhang 1

Benutzungsgebühren (Tagessätze)

Räumlichkeiten	Vereine/Private/ Unternehmen (1)	Kommerziell/Übrige Veranstaltungen
Fuaterlager (Gastrobereich) EG	CHF 50.-	CHF 100.-
Kuaschtall, EG	CHF 50.-	CHF 100.-
Höötend, OG (inkl. technisches Equipment)	CHF 100.-	CHF 200.-
Kochi (inkl. Maschinen und Geschirr)	CHF 100.-	CHF 200.-
Wiiloba	CHF 0.-	CHF 0.-
Holzschopf	CHF 0.-	CHF 0.-
Schwii-Stall	CHF 0.-	CHF 0.-
Dr ganz Stall-Tend (EG, OG)	CHF 300.-	CHF 600.-
S' Woonhuus Nr. 37 für Dianstrüüm	CHF 100.-	CHF 200.-

(1) mit Wohnsitz bzw. Firmensitz in Vaduz

Stand: 01.03.2022

Anhang 2

Tarifübersicht

Aufwand/Material	Vereine/Private/ Unternehmen (1)	Kommerziell/Übrige Veranstaltungen
Hauswart Stundensatz (drei Stunden inkl.)	CHF 65.-	CHF 81.-
Techniksupport	laut Rechnung	laut Rechnung
Abfallentsorgung bis 800 Liter	inkl.	inkl.
Reinigung (Mo-Fr)	inkl.	inkl.
Reinigung (Sa, So, Feiertag) pro Stunde	CHF 60.-	CHF 60.-
Hilfspersonal Stundensatz	CHF 30.-	CHF 40.-
Schlüsseldepot	CHF 0.-	CHF 0.-
Schlüsselverlust	laut Rechnung	laut Rechnung
Park- und Verkehrsdienst	laut Rechnung	laut Rechnung
Zusätzliche Installationen	laut Rechnung	laut Rechnung
Schäden am Haus	laut Rechnung	laut Rechnung
Bruch und Manko	laut Rechnung	laut Rechnung
Wachpersonal	Gemeinde übernimmt 50% (max. CHF 300.-) der Kosten	laut Rechnung
Brandschutzkontrolle	inkl.	inkl.

(1) mit Wohnsitz bzw. Firmensitz in Vaduz

Stand: 01.03.2022

Anhang 3

Maximal zulässige Personenanzahl

Im Veranstaltungs- und Kulturraum (inkl. Wiiker) dürfen sich max. 50 Personen (inkl. Mitarbeiter) aufhalten.

1)	ganzes Stall-Tend (inkl. Wiikäär) Maximal	50 Personen
2)	Kuaschtall (31m²) 2.1. Reihenbestuhlung 2.2. Bankettbestuhlung	20 Personen 16 Personen
3)	Fuaterlager (37m² Gastrobereich) 3.1 Bankettbestuhlung	16 Personen
4)	Höötend (38m² + 23m²) 4.1 Reihenbestuhlung 4.2. Bankettbestuhlung	50 Personen 35 Personen
5)	Wiikäär Maximal	20 Personen
6)	Wohnhuus Nr. 37 Maximal	4 Personen

Stand: 01.03.2022